

Luerner Tagblatt.

Einundvierzigster Jahrgang.

N^o. 219.

Samstag,

Gratis-Beilagen

Jeden Freitag die belletristische Beilage „Monatliche Unterhaltungen“
Alle vierzehn Tage das „Schweizerlandblatt“, „Schweizerische Blätter.“

Gratis-Beilagen

17. September 1892.

Erstes Blatt.

Inhalt des zweiten Blattes: Eidgenossenschaft. — Vermischte Nachrichten. — Stimmen aus dem Publikum. — Marktberichte.

Zur Naturgeschichte der Initiative.

Ueber das Recht der Verfassungsinitiative hat ein Waadtländer Gelehrter, Professor Verrey in Lausanne, eine Studie veröffentlicht, worin er das Wesen und die Bedeutung des neuen Volksrechts untersucht. Er kommt dabei zu folgenden Schlüssen:

Die Schweiz hat mit der Aufnahme dieses Artikels in die Verfassung einen mächtigen Schritt auf dem Wege der reinen Demokratie getan. Dieser Schritt erscheint uns so bedeutungsvoller, wenn man die ganze Ausdehnung des Gebietes in's Auge faßt, das der Initiative offen steht. Zwar möchte es scheinen, als sei der Initiative in der Eidgenossenschaft ein weniger ausgedehntes Gebiet eingeräumt als in den meisten Kantonen; ist sie doch auf das Gebiet der partiiellen Revision beschränkt, ohne sich auf eine Totalrevision zu erstrecken. (Das ist ein Irrthum; Art. 1 des Bundesgesetzes vom 27. Januar 1892 sagt deutlich, daß jederzeit die Revision der Bundesverfassung „in ihrer Gesamtheit oder einzelner Theile derselben“ verlangt werden könne. Die Red.) Es möchte scheinen, als wäre sie auf gesetzgeberisches Gebiet beschränkt und man hat nicht entfernt gedacht, daß sie sich auch auf richterliche Fragen und solche der Exekutive erstrecken könne. Allein die Beschränkung des direkten Vorschlagsrechts ist rein formell; in Wirklichkeit ist es ganz unbeschränkt; jeder beliebige Vorschlag, der Vererbung oder des Rechts, muß dem Gesetzgeber, der Vererbung unterbreitet werden, sobald er in die Form eines Verfassungsartikels gegossen wird. Es existirt keine Bestimmung in der Bundesverfassung oder in irgend einem andern eidgenössischen Akt, welcher Fragen als zur Verfassung gehörig definierte, und nirgends ist eine Grenze gezogen, innerhalb welcher sie sich zu bewegen hätten.

Die Theorie hat allerdings das Gebiet des Verfassungsrechts umschrieben; die Verfassung ist das Grundgesetz, welches die Organisation und Funktion der staatlichen Kräfte regelt, die die Gesetzmäßigkeiten bestimmt und die politischen Rechte und die individuelle Freiheit proklamiert. Aber die eidgenössischen Beschränkungen werden von den konstituierenden Versammlungen nicht als maßgebend anerkannt; die meisten Verfassungen enthalten Bestimmungen, welche, theoretisch gesprochen, nicht in die Verfassung hinein gehören.

Dies gilt ganz besonders von der Bundesverfassung. Vor allem darauf bedacht, die Souveränität des Bundes gegenüber denjenigen der Kantone so genau und eingehend als möglich abzugrenzen, haben ihre Urheber zahlreich Bestimmungen darin Raum gemacht, die gesetzgeberischen Charakter haben, wie z. B. der Artikel 64 über Zivilstand und Ehe und der Artikel 69 über den Gerichtstand; andere schlagen in das Verwaltungsgebiet ein, wie der Artikel 24 über die Verbaugung der Wäldchen, der Artikel 29, der von den Zöllen handelt, und der Artikel 32, der die Bestimmungen über das Postwesen und über den Rückfuß an die Kantone Uri und Tessin für den Schneebau auf der Gotthardstraße, u. s. w.

Artikel, welchen die Bedeutung eines richterlichen Urtheils zukommt, finden sich allerdings in der Bundesverfassung nicht vor; doch ließe sich vielleicht dem 6. Absatz der Uebergangsbestimmungen betreffend Entscheidungen für die Schaffung des Dymgeldes eine solche Bedeutung beimessen. Jedenfalls besitzt keine Autorität die Macht, ein als Verfassungsartikel formuliertes Volksbegehren zurückzuweisen, bloß weil der Gegenstand nicht als eine Verfassungsfrage angesehen werden könne. Uebrigens ließe sich ein solches Hinderniß selbst wieder durch ein Initiativbegehren des Jndals beseitigen, daß die Verfassungsinitiative durch keinerlei derartige Einwände beschränkt, sondern auf allen Gebieten zulässig sein solle.

Jeder Bürger, dem 49,999 Mitbürger zur Seite stehen, kann eine Abstimmung des Schweizervolkes und der Kantone über einen beliebigen Vorschlag verlangen, sobald nur sein Begehren äußerlich in die Form eines Verfassungsartikels gefaßt ist. Vermittelt der Verfassungsinitiative kann also das Schweizervolk sich auf allen Gebieten frei selbst regieren. Es kann sich Gesetze geben, ein Strafrecht schaffen, Fremde naturalisiren, Berufskreise amnestiren, Anleihen aufnehmen, die Staatsschuld konvertiren, Subventionen gewähren, Verträge schließen und kündigen, Krieg erklären, Frieden schließen, Zolltarife aufstellen, Steuern abschaffen, Verteilungen erheben, einen Bürger zum Tode verurtheilen u. s. w. Es kann jede beliebige Entscheidung treffen, sobald sie nur der Verfassung einverleibt wird. Ja, es kann sich gegen seine Behörden wenden, ihrer Geschäftsführung die Genehmigung verweigern, ihnen Vorschriften geben, sie jederzeit abzurufen und neu wählen und ihnen selbst ihre Amtsbefugnisse tauben.

Wie richtig die Ausführungen des Verfassers sind, zeigt in schlagender Weise das eben vorliegende erste Begehren über das Schächten. Die erste Ausarbeitung, die Unterstützung des Vorschlags durch 50,000 Unterschriften, bietet offenbar für sehr viele Fragen kein nennenswerthes Hinderniß. In wie fern ein solches in der Abstimmung liegt, muß die Zukunft lehren; die mit dem Referendum gemachten Erfahrungen lassen sich nicht ohne weiteres verwerthen. In vielen Fällen wird die Möglichkeit der Initianten über die Indifferenz der Massen den Sieg davontragen. Damit ist die Möglichkeit gegeben, daß gelegentlich einmal etwas in die Verfassung hineingerät, das selbst nach weitestgehender Auffassung nicht hinein gehört. Freilich bleibt wieder als Trost — die Initiative, die ja wohl auch einmal, wie Saturn, die eigenen Kinder verschlingen kann.

Eidgenossenschaft.

— * Maßnahmen gegen die Cholera. 1. Bis auf Weiteres sind folgende Gegenstände von der Beförderung ausgeschlossen: nach Niederland: gebrauchtes Bettzeug, getragene Wäsche und sonstige Kleidung, sowie ähnliche Waaren und Gegenstände; nach Norwegen: Häbern, getragene Kleider, gebrauchtes Bettzeug und andere derartige Gegenstände, ferner Obst und Gemüse. 2. Musterfendungen nach Portugal können auch über England nicht mehr Beförderung erhalten, so daß solche Dreipostgegenstände einstmals ebenfalls nicht mehr angenommen werden können.

— Der militärische Kabfahrerkurs, der in Bern abgehalten wird, zählt ca. 250 Kabfahrer aus allen Theilen der Schweiz, wobei auch alle Waffengattungen vertreten sind. Diese 250 Kabfahrer sind in 6 Sektionen getheilt, vier deutschsprechende und zwei französisch, jede Sektion ca. 40 Mann. Jede einzelne Sektion führt unter der Leitung eines Infanterie-Oberleutnants oder Hauptmanns und eines Stabsoffiziers. Als Uebung und Ausrüstung ist jedem Kabfahrer verabreicht worden: 1 Paar Fahschuhe, eng, mit Gamaschen, 1 Fahrmantel, 1 Mäule, 1 Revolver mit Taschen, 1 Kartentafel mit Karten und 1 Leibelgur mit Dolchbrogamot.

Die hauptsächlichsten Unterrichtsgegenstände sind: Militärorganisation und Wehrwesen, Soldatenschule, Kartenspielen und Rekonnostriren und Fahrschule. Die Fahrschule wird seitensmehle betrieben, gewöhnlich 40 Mann.

— Rekrutenprüfungen. Die Reihenfolge der Kantone nach der Prozentzahl von Geprüften, die die geringsten Notennummern (4-6), also das günstigste Resultat erzielten, stellt sich wie folgt: 1. Baselstadt (63%); 2. Genf (47%); 3. Neuchâtel (46%); 4. Thurgau (44%); 5. Schaffhausen (39%); 6. Zürich (38%); 7. Obwalden (31%); 8. Glarus, St. Gallen (30%); 9. Appenzel A. Rh. (29%); 10. Graubünden, Waadt (28%); 11. Baselrand (27%); 12. Luzern (26%); 13. Solothurn (26%); 14. Bern, Nidwalden, Tessin (24%); 15. Freiburg, Argau (23%); 16. Zug (22%); 17. Schwyz, Valais (18%); 18. Appenzel S. Rh. (14) und 19. Uri (9). Der Durchschnitt der ganzen Schweiz beträgt 29%. Wenn wir den Prozentzahl derer in Betracht ziehen, die die schlechtesten Noten 15-18 hatten (die schlechtesten, 19 und 20, wurden in einer Reihe von Kantonen procentual gar nicht berechnet), so stellt sich die Reihe wie folgt: 1. Glarus, Baselstadt (1%); 2. Neuchâtel (2%); 3. Obwalden, Baselrand (3%); 4. Nidwalden, Zug, Thurgau (4%); 5. Zürich, Solothurn, Schaffhausen, Waadt, Genf (5%); 6. Freiburg, Graubünden (6%); 7. Appenzel A. Rh., Argau, Tessin (7%); 8. St. Gallen (8%); 9. Bern, Luzern, Valais (9%); 10. Schwyz (11%); 11. Uri (14%); 12. Appenzel S. Rh. (21). Für die ganze Schweiz beträgt der Durchschnitt 6%. Die Vergleichung dieser beiden Reihen ergibt, daß mancher Kanton, der in Bezug auf die mit niedrigen Nummern ausgestatteten Rekruten eine tiefe Stufe einnimmt, dies reichlich wieder auf macht durch die geringe Zahl von Schülern, die unglückliche Nummern erzielten.

— Der Verein schweizerischer Brennerkesselbiller hat beschlossen an, dem Bundesrat das Gesuch zu richten, es möge derselbe gestatten, daß in sämtlichen inländischen Brennerzeilen 20 bis 30 % mehr Spirit gebrannt werden. Motiviert ist das Gesuch mit dem reichlichen Ertrag der diesjährigen Kartoffelernte. In den letzten Jahren haben die Brenner bekanntlich wegzehlt beim Bundesrat um die Bewilligung nachgesucht, zur Herstellung des im Alkoholgesetz vorgesehener Wertheils des Bedarfs, welcher durch inländische Produktion gedeckt werden soll, Waare ausländischer Provenienz zu verwenden. Nun kommen sie mit dem Begehren, 20 bis 30 % mehr als diesen Wertheil brennen zu dürfen. Das wäre abermals kein schlechtes Geschäft für die Herren Brenner. Die Rechnung hätten die Kantone im Ausfall des ihnen zustehenden Monopolertrags zu befragen.

— Was ein soziales Bild. Der „Bürger-Frauenbund zur Hebung der Sitte“ behauptet in seiner Eingabe an den Regierungsrath, daß unter den vom Staate

— Inserationspreise: —
Für Druck und Anzeigen und die am Kopf des Inserentenblattes genannten Anzeigen:
Die einseitige Zeitzeile oder deren Raum . . . 10 Ct.
Wiederholungen 8 „

Für die übrigen Anzeigen und das Anzeigen:
Die einseitige Zeitzeile oder deren Raum 15 Ct., Wiederholungen 10 Ct.
Preis der Werbkam-Zeile (Zeit-Schritt): 50 Ct.
Inserat-Aufnahme (größere bis 9 Uhr, kleinere bis 10 1/2 Uhr) in dem Expeditionsbureau St. Jakobvorstadt und Filiale Rommatt.

kontrollirten Prostituirten in Zürich 84 % Minderjährige sind. Das läßt auf gemerbmächtige Heranziehung unglücklicher junger Geschöpfe für das elendeste Gewerbe schließen. Das Schöne ist, daß sehr viele dieser belagerten Mädchen Inhaberin einer schriftlichen Einwilligung des Vaters oder des Inhabers der väterlichen Gewalt sein werden.

Luzern. Aus verschiedenen Zuschriften entnehmen wir, daß ein Theil unserer Leser sich mit Befürchtungen betreffend die Cholera quält, die glücklicherweise ganz unbegründet sind. Daß die Schweiz völlig frei von Cholera ist, ist mit absoluter Sicherheit festgestellt; für den Fall einer immerhin möglichen Einschleppung der Krankheit durch Reisende ist in umfassender Weise vorgesorgt. Der Ausbruch einer Epidemie auf schweizerischem Boden ist sehr wenig wahrscheinlich, da hierzu die besannenen Vorbedingungen fehlen und alles zur wirksamen Bekämpfung eines ersten Einzelfalles gerüstet ist. Auf die Anfrage, wie man sich gegen die Cholera zu wehren habe, kann man also ruhig antworten, daß gegenwärtig jede Wahrscheinlichkeit, daran zu erkranken, fehlt, und daß im schlimmsten Fall ärztliche Hilfe herbeizurufen wäre.

Ein Abkommen wärk auf die Möglichkeit einer Einschleppung der Cholera durch Waaren und deren Umhüllungen aus Hamburg hin. Bis jetzt sind jedoch alle Verschleppungen mit Sicherheit auf kranke Personen zurückgeführt worden; die Möglichkeit der Verbreitung auf andern Wege scheint demnach sehr gering zu sein, wenigstens soweit größere Entfernungen in Betracht kommen. Also nur nicht gegelotter!

— * Reiseverkehr aus der Schweiz nach Italien. Das offizielle Verkehrs-Bureau Luzern meldet:

Der Reiseverkehr über die italienisch-schweizerischen Grenzstationen Chiasso und Luino unterliegt keinen besonderen Beschränkungen. Es kommen keine weiteren Maßregeln in Anwendung. Das Reisegepäck unterliegt nur der gewöhnlichen Inspektion. Nur ganz schmutzige und überdicke Kleider und Wäsche werden desinfiziert. Die Grenzkontrolle ist übrigens gar nicht so peinlich. Die Reisenden persönlich werden gar nicht belästigt.

— Waffenplatz Luzern. Die Mannschaft des Regiments 15 (Oberleutnant Heller), bestehend aus den Bataillonen 43 (Sursel), 44 (Sodbori) und 45 (Luzern), ist Freitag den 17. h. eingerückt und hat die alten Gewehre gegen die neuen, kleinкалибренigen umgetauscht. Bar. 44 ist in Unterfunkstotalen auf der Alnau untergebracht; die beiden andern haben die Kaserne bezogen.

Wer sich noch an die Verhältnisse vor Intrastritten der eidgen. Militärorganisation (1874) erinnert, dem mußte der große Unterschied zwischen einst und jetzt bei Besammlung der Truppen neuerdings auffallen. Die Soldaten rücken in guter militärischer Haltung ein; grobe Exzesse kommen keine vor. Immer mehr wird es zur Werbung, daß die Angehörigen der nämlichen Sektion sich zusammenhaken und in Reih' und Glied am Sammelplatz einmarschiren. Entfernere, die nicht an einer Wohnlinie wohnen und doch rechtzeitig einstreifen wollten, haben diesmal auf beträntem und mit Fähnlein in den Luzerner und eidgenössischen Farben besetzten Leitern ihren Einzug gehalten.

— Das Säckelomite von Grindelwald schreibt in einer Dultung für erhaltene Liebesgaben: „Finden wir Dank genug für Sie und alle die edlen Geder und Gebetinnen? Wir bitten Sie, auf uns unsere innigsten Segenswünsche zu übermitteln. Unsern Abs gebrauchten kommt es erst jetzt recht zum Bewußtsein, wie viel sie verloren haben. Da ist solche Theilnahme und Güte, wie sie der barmherzige Gott überall und besonders in Ihrer Stadt erweist, ein mächtiger Trost. Die Liebe, die wir erfahren, ist wie der milde Herbstsonnenchein, der sich heute nach den trüben, frostigen Schneetagen der letzten Woche wieder über unser Thal ergießt.“

Mögen die Spenden am Betrag reichlich fließen, und möge auch der Ertrag der milden Beiträge an den kundgegebenen Sammelstellen den schwer heimgejudigten Mitleidgenossen den Ausblick in die Zukunft etwas betterer gestalten!

— Frunbau s Schreibungen. Durch Resignation sind erledigt und im „Kantonsblatt“ zur Wiederbesetzung ausgeschrieben die Kaplaneipräbde in Weggis (Kollator ist die Korporationsgemeinde Weggis) und die Deutprester-Präbde zu St. Stephan in Mürser (Kollator ist der Propst des St. Silvester). Die Annahmegericht läuft mit dem 27., bzw. mit dem 24. September ab.

— Es sind im Ganzen 70 Jagdpatente 1. Klasse (für die Flugtag) gelöst worden.